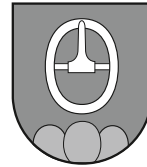


Gemeinde Schönenberg



Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschluss-
vertrag) der politischen Gemeinden Schönenberg und
Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil

Inhaltsverzeichnis

Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil

Antrag	3
Vorlage in Kürze	4
Bericht	6
Zusammenschlussvertrag	18

Antrag

Gemeindezusammenschluss Wädenswil-Schönenberg-Hütten Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Politische Gemeinde Schönenberg Genehmigung Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Schönenberg unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Genehmigung des Vertrags über die Eingemeindung von Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Vertrag über die Eingemeindung der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil zustimmen?

Die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten sowie der Stadtrat und Gemeinderat Wädenswil (Parlament) und die Rechnungsprüfungskommissionen Schönenberg und Hütten empfehlen den Stimmberechtigten, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Schönenberg, 17. Januar 2017

Gemeinderat Schönenberg	Lukas Matt Gemeindepräsident	Andrea Schnieper Gemeindeschreiberin stv.
-------------------------	---------------------------------	--

Die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag findet gleichzeitig auch in den politischen Gemeinden Wädenswil und Hütten statt.

Die Abstimmungsunterlagen liegen ab 24. April 2017 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

Vorlage in Kürze

Die Gemeindeversammlung vom Dezember 2011 hat den Gemeinderat beauftragt, Strategien zur Zukunft der Gemeinde Schönenberg zu erarbeiten. Verschiedene kantonale Reformen wie neuer Finanzausgleich, Revision Gemeindegesezt und eingeschränkte Bautätigkeit im ländlichen Raum erschweren die Eigenständigkeit von kleinen Gemeinden wie Schönenberg. Es muss aber zur Kenntnis genommen werden, dass neben den erwähnten Reformen des Kantons auch eigene Faktoren die Zukunftsperspektive der Gemeinde Schönenberg bestimmen. Die steigenden Ansprüche der Bevölkerung an den Gemeinderat und die Primarschulpflege führen dazu, dass es immer schwieriger wird, ausreichend qualifizierte Behördenmitglieder zu finden. Wegen der fehlenden Personalkonstanz in Schönenberg müssen viele Dienstleistungen von aussenstehenden Anbietern erledigt werden.

An der Bevölkerungsveranstaltung vom 18. November 2013 präsentierte der Gemeinderat drei Strategien. Im Anschluss an die Veranstaltung wurde die Bevölkerung von Schönenberg eingeladen, auf einem Umfragebogen die Strategie auszuwählen, welche vom Gemeinderat weiter verfolgt werden soll. Eine grosse Mehrheit der Antwortenden war für eine Aufnahme von Verhandlungen für einen Zusammenschluss mit der Stadt Wädenswil. In der Folge erarbeitete der Gemeinderat eine Abstimmungsvorlage. Der neu zusammengesetzte Gemeinderat hat im Juli 2014 die angekündigte Urnenabstimmung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Ende August 2014 verlangte eine von 495 Stimmberechtigten unterzeichnete Initiative vom Gemeinderat, unverzüglich Verhandlungen mit dem Stadtrat Wädenswil aufzunehmen und einen Vertrag über den Zusammenschluss auszuarbeiten. Mit Zweidrittels-Mehrheit haben die Stimmberechtigten die Initiative an der Urne am 30. November 2014 angenommen. Die anfangs 2015 gestarteten Gespräche mit dem Stadtrat Wädenswil und dem Gemeinderat Hütten führten zur Einsetzung einer paritätisch zusammengesetzten Steuergruppe. Diese hat mit Unterstützung von verschiedenen Arbeitsgruppen die für den Zusammenschluss wichtigen Themen bearbeitet. Die Ergebnisse sind in den Zusammenschlussvertrag eingeflossen. Die Arbeitsgruppe Finanzen/Liegenschaften hat Modellrechnungen durchgeführt. Diese zeigen, dass die Gemeinde Wädenswil mit der Eingemeindung der Gemeinden Schönenberg und Hütten ihren Steuerfuss nicht erhöhen muss. Zudem unterstützt der Kanton das Projekt mit einem Beitrag von CHF 7,6 Mio. Dieser Beitrag wird nach einem erfolgreichen Zusammenschluss 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil ausbezahlt.

Die Verhandlungen mit Wädenswil haben ergeben, dass Infrastrukturen in Schönenberg wie Dorfhuus mit Werkhof, Sporthalle, Friedhof und ARA weiter genutzt werden können und das Altersheim Stollenweid sowie die Primarschule bestehen bleiben. Der Feuerwehrstandort Schönenberg bleibt ebenfalls erhalten.

Mit der Eingemeindung am 1. Januar 2018 werden die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten aufgehoben und die Gemeindeverwaltungen somit geschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger von Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.

Die Stimmberechtigten der aufgehobenen politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten erhalten die gleichen politischen Rechte wie diejenigen der Gemeinde Wädenswil. Für Wahlen und Abstimmungen plant die erweiterte Gemeinde Wädenswil den Weiterbetrieb der bestehenden Urnenlokale, solange eine angemessene Nachfrage besteht.

Damit eine Eingemeindung der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil auf den 1. Januar 2018 erfolgen kann, müssen die Stimmberechtigten in Schönenberg, Hütten und Wädenswil am 21. Mai 2017 dem beiliegenden Zusammenschlussvertrag der politischen Gemeinden zustimmen. Der Zusammenschlussvertrag wurde vom Gemeindeamt geprüft und als in Ordnung befunden.

Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission Schönenberg

Der Gemeinderat Schönenberg und die Rechnungsprüfungskommission Schönenberg empfehlen den Stimmberechtigten, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Reformen des Kantons erschweren die Eigenständigkeit kleiner Gemeinden

Verschiedene kantonale Reformen wie neuer Finanzausgleich, Revision Gemeindegesetz und eingeschränkte Bautätigkeit im ländlichen Raum erschweren die Eigenständigkeit von kleinen Gemeinden wie Schönenberg.

Der Kanton Zürich verfolgt mit diesen Reformen das Ziel Gemeinden zu bilden, die dank ihrer Grösse in der Lage sind, ein zeitgemässes und qualitativ hochstehendes Leistungsangebot zu bieten und ihre Kernaufgaben selbständig zu erfüllen.

1.2 Zukunft Schönenberg

Im Auftrag der Gemeindeversammlung vom Dezember 2011 hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Zukunft der Gemeinde Schönenberg befasst sowie Varianten und Strategien erarbeitet. Dabei musste zur Kenntnis genommen werden, dass neben den erwähnten Reformen des Kantons auch eigene Faktoren die Zukunftsperspektive der Gemeinde Schönenberg bestimmen.

Auch in Schönenberg steigen die Ansprüche der Bevölkerung an den Gemeinderat und die Primarschulpflege sowie an die Verwaltung. Es wird deshalb immer schwieriger, in einer kleinen Gemeinde wie Schönenberg ausreichend qualifizierte Behördenmitglieder zu finden. Die von der Bevölkerung erwartete Dienstleistungsqualität auf der Verwaltung ist aufgrund der fehlenden Personalkonstanz in Schönenberg nicht mehr vorhanden. Viele Aufgaben müssen deshalb von aussenstehenden Dienstleistungsbetrieben erledigt werden.

An zwei Klausurtagungen hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Zukunft der Gemeinde befasst und verschiedene Varianten geprüft; so auch den Zusammenschluss der drei Gemeinden Hirzel, Hütten und Schönenberg. Diese Variante hätte zu grossen finanziellen Nachteilen der drei Berggemeinden geführt. Zudem zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt bereits ab, dass die Gemeinde Hirzel Zusammenschlussgespräche mit Horgen aufnehmen will. Aus diesen Gründen war diese Variante keine Option mehr für den Gemeinderat.

An der Bevölkerungsveranstaltung vom 18. November 2013 präsentierte der Gemeinderat drei Strategien und stellte diese zur Diskussion:

Strategie A

Die Gemeinde Schönenberg bleibt weiterhin eine selbständige Einheitsgemeinde.

Strategie B

Die Gemeinde Schönenberg geht Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit den Nachbargemeinden aktiv an.

Strategie C

Die Gemeinde Schönenberg sucht den Zusammenschluss mit der Stadt Wädenswil.

Im Anschluss an die Veranstaltung wurde die Bevölkerung von Schönenberg eingeladen, auf einem Umfragebogen die Strategie auszuwählen, welche vom Gemeinderat weiter verfolgt werden soll. Eine grosse Mehrheit der Antwortenden war für eine Aufnahme von Verhandlungen für einen Zusammenschluss mit der Stadt Wädenswil.

Die heute bereits bestehenden Zusammenarbeitsformen in den Zweckverbänden, im Zivilstands- und Betreuungswesen sowie die gemeinsame Oberstufenschule und die direkten ÖV-Verbindungen spielten bei der Entscheidung der Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Der Gemeinderat hat deshalb an der Sitzung vom 11. Februar 2014 beschlossen, die Stimmberechtigten am 28. September 2014 darüber abstimmen zu lassen, ob der Gemeinderat Schönenberg Verhandlungen für einen Zusammenschluss mit dem Stadtrat Wädenswil aufnehmen soll.

Der neu zusammengesetzte Gemeinderat hat im Juli 2014 die angekündigte Urnenabstimmung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Ende August verlangte eine von 495 Stimmberechtigten rechtsgültig unterzeichnete Initiative vom Gemeinderat, unverzüglich Verhandlungen mit dem Stadtrat Wädenswil aufzunehmen und einen Vertrag über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden auszuarbeiten und diesen bis spätestens Ende 2018 der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Mit einer Zweidrittels-Mehrheit haben die Stimmberechtigten die Initiative an der Urne am 30. November 2014 angenommen und den Gegenvorschlag des Gemeinderats abgelehnt, mit anderen umliegenden Gemeinden Verhandlungen aufzunehmen.

Anfangs 2015 hat der Gemeinderat Schönenberg mit dem Stadtrat Wädenswil und dem Gemeinderat Hütten erste Gespräche geführt. Die Bevölkerung von Schönenberg wurde in der Folge durch den Gemeindepräsidenten an den Gemeindeversammlungen regelmässig über den Stand dieser Gespräche informiert.

1.3 Situation Hütten

Auch der Gemeinderat Hütten hat sich aufgrund des neuen Finanzausgleichs und der damit verbundenen fehlenden finanziellen Stabilität mit der Zukunft der Gemeinde befasst. Zu diesem Zweck wurden Informationsveranstaltungen und Gespräche am Runden Tisch mit der Bevölkerung durchgeführt.

Die Bevölkerung von Hütten sprach sich im Rahmen einer Grundsatzabstimmung am 8. März 2015 dafür aus, dass der Gemeinderat Zusammenschlussgespräche mit der Gemeinde Wädenswil aufnehmen solle.

1.4 Verfahren in Wädenswil

Im Frühjahr 2015 haben die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten beim Stadtrat Wädenswil die Anfrage für Zusammenschlussverhandlungen eingereicht. Am 28. September 2015 hat sich der Gemeinderat Wädenswil (Parlament) für die Aufnahme von Gesprächen ausgesprochen und den Stadtrat beauftragt, einen Zusammenschlussvertrag zu erarbeiten.

1.5 Gemeinsames Vorgehen

Eine paritätisch zusammengesetzte Steuergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen drei politischen Gemeinden sowie einem Vertreter der Oberstufenschulgemeinde als Beobachter hat den Vertrag und die Weisung nach zahlreichen Sitzungen ausgearbeitet. Der Vertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und als in Ordnung befunden.

Am 14. Januar sowie am 2. Juni 2016 wurde die Bevölkerung aller drei Gemeinden zu gemeinsamen Informationsveranstaltungen eingeladen und über den Fortschritt des Projekts informiert.

Das direkt betroffene Gemeindepersonal von Schönenberg und Hütten wurde an separaten Veranstaltungen informiert. Für die Vereine wurde im Mai 2016 ebenfalls eine eigene Informationsveranstaltung durchgeführt.

1.6 Genehmigungsverfahren

Der Eingemeindungsvertrag tritt in Kraft, wenn ihm die Stimmberechtigten von Wädenswil, Schönenberg und Hütten am 21. Mai 2017 zustimmen und er vom Regierungsrat genehmigt wird. Die Eingemeindung bedarf zudem der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2. Eingemeindung von Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil

2.1 Auswirkungen für Schönenberg

Die Verhandlungen mit Wädenswil haben ergeben, dass Infrastrukturen in Schönenberg wie Dorfhuus mit Werkhof, Sporthalle, Friedhof und ARA weiter genutzt werden können und das Altersheim Stollenweid sowie die Primarschule bestehen bleiben. Der Feuerwehrstandort Schönenberg bleibt ebenfalls erhalten.

Mit der Eingemeindung am 1. Januar 2018 werden die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten aufgehoben und die Gemeindeverwaltungen somit geschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger von Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.

Die Stimmberechtigten der aufgehobenen politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten erhalten die gleichen politischen Rechte wie diejenigen der Gemeinde Wädenswil. Für Wahlen und Abstimmungen plant die erweiterte Gemeinde Wädenswil den Weiterbetrieb der bestehenden Urnenlokale, solange eine angemessene Nachfrage besteht.

2.2 Grösse der erweiterten Gemeinde Wädenswil

Die Eingemeindung führt zu einer erweiterten Gemeinde Wädenswil mit 24'414 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31. Dezember 2016). Ihre Fläche misst 35,61 km², was nach Zürich und Winterthur flächenmässig der drittgrössten Gemeinde im Kanton entsprechen würde.

	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Erweiterte Gemeinde Wädenswil
Einwohner Ende 2016	21'686	1'831	897	24'414
Fläche/km ²	17,35	11,02	7,24	35,61
Einwohner/km ²	1'250	166	124	685

2.3 Beitragszusicherung des Regierungsrats des Kantons Zürich

Bei einer Annahme der Vorlage unterstützt der Kanton (Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2016) die Eingemeindung mit einem Beitrag von CHF 7,6 Mio. Der Beitrag dient insbesondere dazu, die Verschuldung von Hütten auf ein vertretbares Mass zu senken, die Steuerfussunterschiede abzufedern und Einbussen beim Finanzausgleich auszugleichen.

3. Resultate aus den Arbeitsgruppen

3.1 Modellrechnungen 2015

Die Modellrechnungen gehen von der Annahme aus, dass die Gemeinden Schönenberg und Hütten bereits im 2015 mit der Gemeinde Wädenswil zusammengeschlossen gewesen wären. Die konsolidierte Rechnung 2015 wurde auf der Aufwand- und Ertragsseite korrigiert (z. B. Auflösung Behörden, Kommissionen und Verwaltungen von Schönenberg und Hütten, zusätzliche Stellen in Wädenswil). Die Mehr- und Minderaufwendungen bzw. Mehr- und Mindererträge wurden von der Steuergruppe und den speziellen Arbeitsgruppen ermittelt.

Bei einem Zusammenschluss der drei Gemeinden im 2015 hätte der Rechnungsabschluss der erweiterten politischen Gemeinde Wädenswil im Vergleich zu den einzelnen Gemeinden um CHF 361'000 besser abgeschlossen.

Auszüge aus der Modellrechnung:

Basis Rechnungen 2015 ohne Korrekturen

Wädenswil		Schönenberg		Hütten		erweiterte Gemeinde Wädenswil	
Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.	
Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
169'735'090.11	162'932'751.95	13'157'172.54	12'779'177.78	7'387'905.81	7'387'911.88	190'280'168.46	183'099'841.61
	6'802'338.16		377'994.76	6.07			7'180'326.85

Basis Rechnungen 2015 mit Korrekturen

Wädenswil		Schönenberg		Hütten		erweiterte Gemeinde Wädenswil	
Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.	
Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
170'067'690.11	162'942'951.95	11'319'072.09	12'211'795.23	5'414'451.46	4'827'329.86	186'801'213.66	179'982'077.04
	7'124'738.16	892'723.14			587'121.60		6'819'136.62
Mehraufwand für Wädenswil (Vergleich Rechnungsabschluss 2015 ohne Korrekturen zu Rechnungsabschluss 2015 mit Korrekturen als erweiterte Gemeinde)							16'798.46

Vergleich Resultate

Wädenswil		Schönenberg		Hütten		erweiterte Gemeinde Wädenswil	
Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.	
Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015	
Mehraufwand		Minderaufwand		Mehraufwand		Minderaufwand	
	322'400.00		1'270'717.90		587'127.67		361'190.23

Für Wädenswil alleine ergäbe sich beim Zusammenschluss eine Mehrbelastung von knapp CHF 17'000. Damit kann das Ziel des Stadtrats Wädenswil „Keine Steuererhöhungen als unmittelbare Folge des Zusammenschlusses“ erreicht werden. Einsparungen in den Bereichen Behörden, Verwaltung, Schulen und Altersheim sollten in den Jahren 2018 und 2019 umsetzbar sein. Darüber hinaus sind aufgrund von Erfahrungen aus anderen Zusammenschlüssen weitere Synergieeffekte aufgrund von Optimierungen bei den Strukturen und Verwaltungsabläufen zu erwarten. Diese werden sich aber erst in vier bis fünf Jahren positiv auf das Rechnungsergebnis auswirken. Unter der Annahme, dass die Synergieeffekte 0,5 bis 1 % des Gesamtaufwands betragen, wären dies zusätzliche Einsparungen in der Höhe von ca. CHF 900'000 bis CHF 1'800'000.

Nicht enthalten ist in den Modellrechnungen der Kantonsbeitrag von CHF 7,6 Mio., der im Startjahr 2018 ausbezahlt wird. Damit lassen sich allfällige Änderungen wegen Unvorhergesehenem ausgleichen. Auch die für die Eingemeindung erwarteten einmaligen Kosten von ca. CHF 200'000 bis CHF 400'000 werden über diesen Beitrag finanziert.

Zudem haben die Gemeinden Schönenberg und Hütten Liegenschaften im Finanzvermögen bzw. Liegenschaften, welche nach einem Zusammenschluss nicht mehr benötigt werden und verkauft werden könnten. Die stillen Reserven in Form von Liegenschaften werden zum heutigen Zeitpunkt auf CHF 5 Mio. bis CHF 8 Mio. geschätzt.

3.2 Steuerfuss

Detaillierte Berechnungen zeigen, dass der Steuerfuss der Gemeinde Wädenswil allein wegen der Eingemeindung von Schönenberg und Hütten nicht angehoben werden muss. Eine allfällige Steuerfusserhöhung der Gemeinde Wädenswil wäre durch anderweitige Entwicklungen zu begründen.

	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Erweiterte Gemeinde Wädenswil
Steuerfuss 2017 inkl. OSW	106 %	114 %	135 %	106 %
Steuerkraft je Einwohner 2015	3'049	3'298	1'778	3'021

3.3 Personal

Schönenberg und Hütten lösen auf den 31. Dezember 2017 sämtliche Anstellungsverhältnisse auf. Die Gemeinde Wädenswil übernimmt nach Möglichkeit die in Schönenberg und Hütten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per 1. Januar 2018. Die kommunalen Anstellungen im Schulbereich werden bis Ende Schuljahr 2017/18 (31. Juli 2018) weitergeführt. Für die Neuanstellungen werden neue Verträge ausgestellt, damit für alle das gleiche Personalrecht gilt und die Löhne mit dem Besoldungsgefüge der Gemeinde Wädenswil übereinstimmen. Die Lernenden vom Altersheim Stollenweid werden übernommen, ansonsten haben die Gemeinden Schönenberg und Hütten keine Lernenden mehr.

3.4 Schulen

Vorbemerkung: Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten (OSW) ist vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten und somit von der vorliegenden Weisung nicht betroffen, jedoch mit einem Mitglied der Oberstufenschulpflege in der Steuergruppe mit Beobachterstatus vertreten. Die OSW als eigenständige Gemeinde ist nicht zu einem freiwilligen Zusammenschluss bereit und hat deswegen gegen den massgebenden Artikel im revidierten Gemeindegesetz, welcher zum Zusammenschluss verpflichtet, beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist noch hängig.

Die Primarschulen Schönenberg, Hütten und Wädenswil bilden künftig die Primarschule Wädenswil als Teil der politischen Gemeinde. Die pädagogische Qualität der erweiterten Primarschule Wädenswil sowie das Leistungsangebot inklusive die Bereiche Sonderpädagogik und schulergänzende Tagesbetreuung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kantons sowie der strategischen und finanziellen Planung der Primarschule Wädenswil.

Die Schulstandorte in Schönenberg und Hütten sind derzeit ausgelastet und sollen solange es die Klassengrössen rechtfertigen, weiter betrieben werden. Die Schulen Schönenberg und Hütten werden in einer Schuleinheit zusammengefasst und von einer Schulleitung geführt. Die Schulleitungsperson wird für die Eltern vor Ort direkte Ansprechperson sein.

Die Primarschule Wädenswil bestimmt die zukünftigen Standorte der einzelnen Stufen. Dabei berücksichtigt sie eine angemessene Schulweggestaltung und Zusammensetzung wie Grösse der Klassen, im Besonderen für die Kindergarten- und Unterstufenkinder. Die Möglichkeit, im Elternrat mitzuwirken, bleibt erhalten.

Die Schulverwaltungen in Schönenberg und Hütten werden in die bestehende Schulverwaltung der Primarschule Wädenswil integriert.

3.5 Gemeinde- und Schulbibliotheken

Die Gemeinde- und Schulbibliotheken in Schönenberg und Hütten werden künftig als Schulbibliotheken weitergeführt, sind jedoch der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Deren Betrieb und Weiterentwicklung wird durch die Schule Wädenswil analog den bestehenden Standards der Schulbibliotheken in Wädenswil gewährleistet.

Die Stadtbibliothek Wädenswil wird als öffentliche Bibliothek die gesamte erweiterte Gemeinde abdecken.

3.6 Jugendarbeit

Der monatliche Jugendtreff „Chillout“ in Schönenberg für die 6. Klass- bis 3. Sek.- Schülerinnen und -Schüler von Schönenberg und Hütten wird - solange nachgefragt - im bisherigen Rahmen weitergeführt.

3.7 Kulturelles und Vereine

Für die Bevölkerung von Schönenberg und Hütten sind das Dorfhuus Schönenberg bzw. der Gemeindesaal Hütten wichtig für kulturelle Anlässe und Orte der Identifikation. Beide Veranstaltungsräume bleiben in der erweiterten Gemeinde Wädenswil bestehen. Die Sporthalle in Schönenberg steht den Vereinen weiterhin zur Nutzung zur Verfügung.

Die Vereine der Gemeinden Schönenberg und Hütten werden in der erweiterten Gemeinde Wädenswil weiterhin unterstützt. Die Vereinsunterstützung orientiert sich an den Grundsätzen der Vereinsförderung der Gemeinde Wädenswil.

3.8 Alters- und Pflegebetreuung

Das Altersheim Stollenweid in Schönenberg bleibt bestehen. Nach einem Zusammenschluss wird der Betrieb als Teil der Alterszentren Wädenswil geführt.

3.9 Feuerwehr

Die Feuerwehrstandorte als auch die Infrastrukturen, insbesondere Fahrzeuge, in Schönenberg und Hütten bleiben wie bisher in ihren Funktionen als Teil der gesamten Feuerwehr Wädenswil mit einem Kommando und gemäss den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) bestehen.

3.10 Sicherheit und Schiessanlagen

Für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben setzt die Gemeinde Wädenswil auf ihre bewährte Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei. Das heisst, dass die Stadtpolizei auch im gesamten erweiterten Gemeindegebiet für die ortspolizeiliche Tätigkeit zuständig sein wird und die Kantonspolizei für die kantonspolizeilichen Aufgaben.

Die 300m-Schiessanlage in Schönenberg wird aufgehoben und nach der nötigen Endsanierung stillgelegt. Die Schützen von Schönenberg werden in der Schiessanlage Beichlen aufgenommen. In Hütten existiert kein Schützenverein mehr.

3.11 Friedhof

Die Friedhöfe in Schönenberg und Hütten bleiben bestehen, werden jedoch unter eine Leitung gestellt. Zwar wäre eine Zusammenlegung in Wädenswil aus Kapazitätsgründen möglich, jedoch wegen der Grabesruhe von bis zu 40 Jahren bei Familiengräbern erst langfristig umsetzbar. Auch stillgelegte Friedhöfe müssten als Parkanlage gepflegt werden. Die einzelnen Friedhofverordnungen gelten weiterhin.

3.12 Gebühren und Tarife

Die aktuellen Gebühren und Tarife im Wasser- und Abwasserbereich der Gemeinde Wädenswil werden auch in den Gemeinden Hütten und Schönenberg zur Anwendung kommen. (Alle Angaben in CHF).

Werke 2015	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Erweiterte Gemeinde Wädenswil
Grundpauschale je Anschluss	120			120
Grundgebühr Wasser	30 – 90	90	75	30 – 90
Mengengebühr Wasser je m ³	1.20	2.00	1.00	1.20
Grundgebühr Abwasser	nach Grundstückfläche gewichtet	keine	nach Grundstückfläche und Bereitstellungspauschale	nach Grundstückfläche gewichtet
Mengengebühr Abwasser je m ³	1.20	4.50	2.40	1.20

3.13 Liegenschaften

Der von den Gemeinden Schönenberg und Hütten erstellte Liegenschaftenkataster weist folgende Eckdaten aus:

	Anzahl Gebäude	Gebäudeversicherungswert (in CHF)
Schönenberg	21	41'370'000
Hütten	9	15'930'000

Schönenberg und Hütten verfügen über Liegenschaften im Finanzvermögen, d.h. Liegenschaften, die nicht zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigt werden. Nach einem Zusammenschluss werden auch die Verwaltungsliegenschaften von Schönenberg und Hütten für andere Nutzungen zur Verfügung stehen oder sie können, wie die Liegenschaften im Finanzvermögen, allenfalls verkauft werden. Dazu kommen noch Wiesen und Waldungen.

3.14 Wasser

Mit einer geringen Pensumserhöhung im Team Netze und Betrieb Gas/Wasser in Wädenswil können die Brunnenmeistertätigkeiten, Installationskontrollen sowie Netzaktivitäten für die beiden Gemeinden Schönenberg und Hütten erfüllt werden.

3.15 Abwasseranlagen und Kläranlagen

Die technischen Daten der Abwasseranlagen und Kläranlagen können wie folgt zusammengefasst werden:

	Kanäle, Länge (km)	Sonderbauwerke, Anzahl
Wädenswil	133	ca. 30
Schönenberg	41	ca. 5
Hütten	24	ca. 5

Der betriebliche Unterhalt der Kanalisationsleitungen ist in allen drei Gemeinden sichergestellt. Die Kanalisationsleitungen sind in einem ordentlichen Zustand. Die Betriebsbewilligung für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Schönenberg erstreckt sich bis 2028, weshalb die Anlage nach einem Zusammenschluss weiter betrieben wird.

3.16 Abfall

Die bis 2020 gültigen Verträge der Gemeinden Schönenberg und Hütten mit der Arbeitsgemeinschaft Abfalltransport Bezirk Horgen betreffend Sammeldienst für Kehricht, Grüngut und Karton werden bis zu deren Ablauf eingehalten. Es gelten deshalb in Schönenberg und Hütten weiterhin die bisherigen Leistungen und Gebühren. Nach Ablauf der Verträge übernimmt der Sammeldienst der Werke Wädenswil die Entsorgung von Kehricht, Grüngut und Karton in Schönenberg und Hütten. Das Leistungsangebot richtet sich dann nach dem Angebot von Wädenswil.

3.17 Strassenunterhalt

Die Strassen in Schönenberg und Hütten sind ordentlich unterhalten und die Werkhöfe zweckmässig eingerichtet und in einem guten Zustand. Das Inventar inklusive Fahrzeugbestand ist ebenfalls in einem guten Zustand.

Die bestehenden Werkhöfe in Schönenberg und Hütten werden als Stützpunkte in den Strassenunterhaltsdienst von Wädenswil integriert.

3.18 Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die BZO in den drei Gemeinden weisen folgenden Stand aus:

Wädenswil	Erlass 17.01.1994; nachgeführt 02.07.2010 Überarbeitung nach Genehmigung des kommunalen Richtplans ab 2018 geplant
Schönenberg	Erlass 09.11.1995; zurzeit in Überarbeitung
Hütten	Aktueller Stand 06.12.2011

Nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss müssen die drei BZO zu einer BZO zusammengeführt werden. Dies ist nicht bis zum 1. Januar 2018 möglich. Deshalb behalten die heutigen BZO der Gemeinde Wädenswil und der Gemeinden Schönenberg und Hütten innerhalb der vormaligen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil gültigen BZO. Die neue BZO wird dem Gemeindeparlament Wädenswil bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss unterbreitet.

Übersicht Bauzonen

	Bauzonen ausgeschieden	Bauzonen überbaut	Bauzonen überbaut in %
Wädenswil	426 ha	378 ha	88,7 %
Schönenberg	36 ha	34 ha	94,3 %
Hütten	13 ha	12 ha	92,3 %
Erweiterte Gemeinde Wädenswil	475 ha	424 ha	89,3 %

4. Ablauf nach Zustimmung

4.1 Projektsteuerung

Gemäss Art. 4 des Zusammenschlussvertrags wird für die Umsetzung des Zusammenschlussprozesses eine Steuergruppe eingesetzt. Sie organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren.

4.2 Voranschlag 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil

Gemäss Art. 10 des Zusammenschlussvertrags erarbeitet die Gemeinde Wädenswil unter Beizug der zuständigen Behördenmitglieder und Mitarbeitenden der Gemeinden Schönenberg und Hütten den Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil.

5. Ausblick ohne Zusammenschluss

Falls der Zusammenschlussvertrag an der Urne durch die Stimmberechtigten einer Gemeinde abgelehnt wird, bleiben Schönenberg und Hütten als autonome Gemeinden bestehen und müssen ihre Situation neu beurteilen.

6. Antrag des Gemeinderats Schönenberg

Der Antrag des Gemeinderats stützt sich auf die Erkenntnisse aus dem Strategieprozess. Kleine Gemeinden wie Schönenberg können im Kanton Zürich ihre Aufgaben je länger je weniger selbständig erledigen. Die Schwierigkeit, in Schönenberg ausreichend qualifizierte Behördenmitglieder zu finden und die fehlende Personalkonstanz in der Verwaltung sind wichtige Gründe für einen Zusammenschluss mit Wädenswil.

Die Verhandlungen haben ergeben, dass Infrastrukturen in Schönenberg wie Dorfhuus mit Werkhof, Sporthalle, Friedhof und ARA weiter genutzt werden können und das Altersheim Stollenweid sowie die Primarschule bestehen bleiben.

Die vielfältigen Aufgaben der Zürcher Gemeinden verlangen nach grösseren Gemeindestrukturen. Das Gebiet Schönenberg gehörte bis vor 200 Jahren bereits zur Gemeinde Wädenswil. Deshalb ist eine Eingemeindung von Schönenberg und Hütten auch aus staatspolitischer Sicht ein sinnvoller Schritt. Die erweiterte Gemeinde Wädenswil wird nach Zürich und Winterthur zur drittgrössten Gemeinde und stärkt damit seine politische Einflussnahme im Kanton. Davon können auch die Gebiete Schönenberg und Hütten profitieren.

Beim Zusammenschluss handelt es sich um ein auf kommunaler und kantonaler Ebene zukunftsweisendes und historisch wichtiges Projekt. Nach einem Zusammenschluss gilt der tiefere Steuerfuss der Gemeinde Wädenswil auch für das Gebiet Schönenberg.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Schönenberg, 17. Januar 2017

Gemeinderat Schönenberg

Lukas Matt
Gemeindepräsident

Andrea Schnieper
Gemeindeschreiberin stv.

7. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Schönenberg

Die RPK hat den Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag), die Weisungen zu Handen Urnenabstimmung sowie die Modellrechnung analysiert. Die Nachfragen konnten durch die Projektleitung beantwortet werden.

Bei unseren Prüfungen und Analysen haben wir verschiedene Ungenauigkeiten erkannt, zum Beispiel die Vermischung von reinen Synergieeffekten und der Korrekturen von Einmaleffekten im Jahr 2015. Diese sind jedoch für eine erweiterte Gemeinde Wädenswil unwesentlich. Die RPK weist darauf hin, dass durch den Zusammenschluss verschiedene Stellen auf der Gemeindeverwaltung, im Altersheim (Heimleiter) sowie in der Schule (Schulverwaltung und Schulleitung) verloren gehen.

Die RPK stellt fest, dass aus rein finanzieller Betrachtung ein Zusammenschluss aus heutiger Sicht nicht zwingend ist. Um eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen, hätte Wädenswil 2015 einen höheren Steuerfuss (92% ohne Schulgemeinde, 114% inkl. Schulgemeinde) benötigt. Der Unterschied zum Steuerfuss von Schönenberg (93% ohne Schulgemeinde, 115% inkl. Schulgemeinde) wäre somit auf einer ausgeglichenen Rechnungsbasis unbedeutend.

Die RPK weist zudem darauf hin, dass wie bereits in den letzten Jahren auch zukünftig wenige Posten die laufende Rechnung positiv wie auch negativ beeinflussen können. Probleme in der Verwaltung, höhere gesetzliche und finanzielle Anforderungen und insbesondere Ausgaben bei der Schule oder dem Altersheim und einzelne, intensive Pflegefälle stellen Risiken dar. Demgegenüber können sich vor allem in der Steuerentwicklung auf Grund attraktiven Einfamilienhaus- resp. Wohneigentumsbestand gewisse Chancen für eine Zunahme der Steuerkraft ergeben. Zum Zeitpunkt der Prüfung (10.03.2017) lag der RPK der Abschluss 2016 noch nicht vor.

Die RPK hat sich auf eine rein sachliche Prüfung konzentriert. Auf Grund § 66 und § 140 des Gemeindegesetzes ist die RPK auch in diesem Geschäft dazu verpflichtet, einen Antrag zu formulieren.

Die RPK empfiehlt mehrheitlich, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Schönenberg, 20. März 2017

Rechnungsprüfungskommission Schönenberg

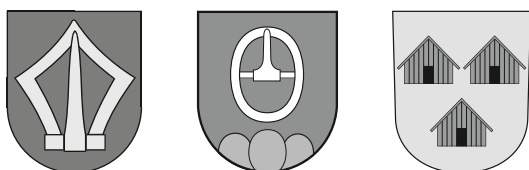
Thomas Truog
Präsident

Helene Marty
Aktuarin

**VERTRAG ÜBER DIE EINGEMEINDUNG
(ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG)**

**DER POLITISCHEN GEMEINDEN SCHÖNEN-
BERG UND HÜTTEN**

IN DIE POLITISCHE GEMEINDE WÄDENSWIL



- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 1 Zweck
 - Art. 2 Gegenstand
 - Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses
 - Art. 4 Steuergruppe
- 2. Name, Wappen und Bürgerrecht**
 - Art. 5 Gemeindegliederung
 - Art. 6 Ortsname
 - Art. 7 Wappen
 - Art. 8 Bürgerrecht
- 3. Wahlen und Voranschlag**
 - Art. 9 Wahlen
 - Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags
- 4. Organisation der erweiterten Gemeinde**
 - Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung
 - Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse
 - Art. 13 Verwaltung
 - Art. 14 Friedhof
 - Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten
 - Art. 16 Feuerwehr
 - Art. 17 Altersheim
 - Art. 18 Vereine
- 5. Rechtsnachfolge**
 - Art. 19 Grundsatz
 - Art. 20 Personal
 - Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit
- 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
 - Art. 22 Zustandekommen des Vertrags
 - Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Art. 24 Hängige Geschäfte
 - Art. 25 Kostenverteiler
- 7. Anhang**

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Die politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde Wädenswil) zusammenzuschliessen.</p> <p>² Das Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand</p> <p>¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.</p> <p>² Kirchgemeinden sowie die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten existieren weiterhin als eigenständige Gemeinden mit ihren Rechten und Pflichten.</p>	<p>Kirchgemeinden sind von diesem Zusammenschluss nicht betroffen.</p> <p>Auch die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten ist vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen. Die Oberstufenschulpflege ist in der Steuergruppe und in der Arbeitsgruppe Bildung mit Beobachterstatus vertreten.</p>
<p>Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses</p> <p>Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2018.</p>	<p>Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil finden voraussichtlich in der</p>

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 4 Steuergruppe</p> <p>¹ Der Stadtrat Wädenswil sowie die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten haben eine Steuergruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:</p> <p>a) 3 Mitglieder des Stadtrats der Stadt Wädenswil, darunter der Stadtpräsident;</p> <p>b) je 3 Mitglieder der Gemeinderäte Schönenberg und Hütten, darunter der Präsident und die Präsidentin;</p> <p>c) Stadtschreiber Wädenswil, Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberin Schönenberg bzw. Hütten oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.</p> <p>² Nach Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag wird die Steuergruppe vom Stadtpräsidenten von Wädenswil präsiert.</p> <p>³ Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information an die Behörden und die Bevölkerung.</p>	<p>zweiten Hälfte Januar 2018 statt. Deshalb endet die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters in Schönenberg und Hütten am 31. Dezember 2017 (Art. 9 Abs. 2).</p> <p>Als wichtige Aufgabe obliegt der Steuergruppe die Organisation und Koordination des Zusammenschlussverfahrens.</p>
<p>2. Name, Wappen und Bürgerrecht</p>	

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 5 Gemeindename <i>Der Gemeindename der erweiterten Gemeinde lautet Wädenswil.</i></p>	<p>Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt der Gemeindename Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.</p>
<p>Art. 6 Ortsname <i>Die heutigen Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben bestehen.</i></p>	<p>Die Ortsnamen bleiben bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung "Wädenswil" versehen. Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben erhalten. Gemeindegrenzumschlüsse haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortsnamen nicht geändert werden.</p>
<p>Art. 7 Wappen <i>Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Wädenswil.</i></p>	<p>Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt das Wappen der politischen Gemeinde Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen. Privatpersonen und Vereine können das Wappen der Gemeinden Schönenberg und Hütten als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.</p>

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 8 Bürgerrecht</p> <p><i>Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil. Die Bürgerrechte der Gemeinden Schönenberg und Hütten entfallen.</i></p>	<p>Die Bestimmung stützt sich auf das Gemeindegesetz (§§ 9 Abs. 2 und 12): Danach erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Schönenberg und Hütten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.</p> <p>Offizielle Dokumente (Identitätskarte, Pass) werden erst geändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes verlängert bzw. aktualisiert werden muss.</p>
<p>3. Wahlen und Voranschlag</p> <p>Art. 9 Wahlen</p> <p>¹ <i>Die Wahlen für die laufende Amtsdauer 2014-2018 haben in den Vertragsgemeinden im Frühjahr 2014 stattgefunden. Es werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neuwahlen durchgeführt.</i></p> <p>² <i>Die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten endet vorzeitig am 31. Dezember 2017.</i></p> <p>³ <i>Die Behörden der Vertragsgemeinde Wädenswil bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 im Amt. Ab dem 1. Januar 2018 sind sie für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil zuständig.</i></p>	<p>Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018-2022 finden voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. An diesen Wahlen können sich Kandidatinnen und Kandidaten aus der erweiterten Gemeinde Wädenswil zur Wahl stellen.</p> <p>Die Behördenmitglieder (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Kommissionen) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und der Friedensrichter haben Kenntnis, dass bei einer Annahme des Zusammenschlussvertrags ihre Amtsdauer vorzeitig am 31. Dezember 2017 endet.</p>

Vertragsbestimmung		Kommentar
<p>⁴ Ab dem 1. Januar 2018 und bis zum Ende der sechsjährigen Amtsdauer 2015-2021 ist der Friedensrichter der Gemeinde Wädenswil für das erweiterte Gemeindegebiet Wädenswil zuständig.</p>		
<p>Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags Der Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil wird im bisherigen Verfahren von der Gemeinde Wädenswil unter Einbezug der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten erarbeitet und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) festgesetzt.</p>		<p>Da Wädenswil als politische Gemeinde weiterhin bestehen bleibt, ändert sich am Verfahren nichts, ausser dass die Gemeinden Schönenberg und Hütten in den Voranschlagsprozess miteinbezogen werden.</p> <p>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Wädenswil prüft den Voranschlag 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil.</p>
<p>4. Organisation der erweiterten Gemeinde</p>		
<p>Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung Die heute gültige Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.</p>		

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse</p> <p>¹ Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Wädenswil gelten nach dem Zusammenschluss auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde. Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses verlieren grundsätzlich sämtliche Erlasse der Gemeinden Schönenberg und Hütten ihre Gültigkeit.</p> <p>² Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist dem Gemeinderat Wädenswil (Parlament) bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss zu unterbreiten.</p>	<p>Da die Erlasse (Verordnungen und Reglemente) der politischen Gemeinde Wädenswil nach der Eingemeindung auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.</p> <p>Ausnahme bildet die Bau- und Zonenordnung, welche bis spätestens 2022 überarbeitet, zur Abstimmung im Gemeinderat Wädenswil (Parlament) vorgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden muss.</p>
<p>Art. 13 Verwaltung</p> <p>Die Gemeindeverwaltungen Schönenberg und Hütten werden aufgehoben. Der Sitz der erweiterten Gemeinde Wädenswil befindet sich in Wädenswil.</p>	
<p>Art. 14 Friedhof</p> <p>Die Friedhöfe der drei Vertragsgemeinden werden weiter betrieben.</p>	

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten</p> <p>¹ Die Schulorganisationen Schönenberg und Hütten werden in die Schulorganisation Wädenswil integriert.</p> <p>² Die Kindergartenstufen und die Primarstufen in Schönenberg und Hütten bleiben solange erhalten, wie es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.</p>	<p>Bei ausreichenden Schülerzahlen, und wenn es pädagogisch sinnvoll ist, sollen die Schulstandorte Schönenberg und Hütten weitergeführt werden.</p>
<p>Art. 16 Feuerwehr</p> <p>Die heutigen Feuerwehren in Schönenberg und Hütten bleiben als Feuerwehrstandorte als Teil der Gesamfeuerwehr Wädenswil erhalten.</p>	
<p>Art. 17 Altersheim</p> <p>Das Altersheim in Schönenberg bleibt bestehen. Nach einem Zusammenschluss wird der Betrieb als Teil der Alterszentren Wädenswil geführt.</p>	
<p>Art. 18 Vereine</p> <p>¹ Die Kultur- und Sportförderung in der erweiterten Gemeinde Wädenswil richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde</p>	

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Wädenswil.</p> <p>² Die Benutzung der Infrastrukturen in der erweiterten Gemeinde Wädenswil durch die Vereine ist gewährleistet.</p>	
<h2>5. Rechtsnachfolge</h2>	
<h3>Art. 19 Grundsatz</h3>	
<p>¹ Die erweiterte Gemeinde Wädenswil ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten ein.</p>	<p>Bei Eingemeindungen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten ein. Alle Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten gehen auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.</p>
<p>² Die Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.</p>	
<p>³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde Wädenswil gegenüber Dritten alleine für die von den politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten eingegangenen Verpflichtungen. Die Gemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, grössere Ausgaben sowie Rechtshandlungen von Tragweite zwischen der Abstimmung und dem Zusammenschluss vor der Beschlussfassung dem</p>	

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Stadtrat Wädenswil zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	
<p>Art. 20 Personal</p> <p>¹ Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten mit Pri- marschulen lösen auf den 31. Dezember 2017 sämtliche Ar- beitsverhältnisse auf. Das kantonal angestellte Lehrpersonal ist davon nicht betroffen.</p> <p>² Bei entsprechender Qualifikation und Eignung werden An- gestellte der aufzunehmenden Gemeinden zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen von der Gemeinde Wä- denswil wenn möglich übernommen bzw. neu angestellt. Bei der Übernahme des Personals werden die Dienstjahre ange- rechnet.</p> <p>³ Die Lernenden der Gemeinden Schönenberg und Hütten werden übernommen.</p>	<p>Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse ist Sache der sich auflö- senden Gemeinden. Zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen in Wädenswil werden Angestellte von den Gemeinden Schönenberg und Hütten wenn möglich berücksichtigt.</p>

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommene(n) Vertragsgemeinden an bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zweckverbänden, b) gemeinsamen Anstalten, c) juristischen Personen des Privatrechts, d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, e) Stiftungen. <p>² Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.</p>	<p>Die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten werden bei einer Eingemeindung aufgehoben.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Zusammenschlussvertrags werden sämtliche Verträge der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten überprüft und wo erforderlich auf den 31. Dezember 2017 gekündigt.</p>
<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Zustandekommen des Vertrags</p> <p>¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Ge-</p>	<p>Die Stimmberechtigten von Wädenswil, Schönenberg und Hütten stimmen am gleichen Tag an der Urne über den Zusammenschlussvertrag ab. Zu seiner Gültigkeit braucht es eine Annahme in allen drei Gemeinden. Bei Ablehnung durch eine Gemeinde ist der Zusammenschlussvertrag hinfällig.</p>

Vertragsbestimmung	
Kommentar	Nach einem positiven Abstimmungsresultat werden der Stadtrat Wädenswil und die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten den Zusammenschlussvertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die Zustimmung des Kantonsrats zum Zusammenschluss einzuholen.
<p>Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen</p> <p><i>Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten werden vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) der erweiterten Gemeinde Wädenswil abgenommen.</i></p>	<p>Ab 1. Januar 2018 besteht in den Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten keine Rechnungsprüfungskommission mehr. Es kann auch keine Gemeindeversammlung mehr durchgeführt werden.</p> <p>Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) der erweiterten Gemeinde Wädenswil geprüft und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) genehmigt.</p>

Art. 24 Hängige Geschäfte

¹ Die erweiterte Gemeinde Wädenswil führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, dem Stadtrat Wädenswil bei der Amtsübergabe ein

Vertragsbestimmung	Kommentar
<p><i>lückenloses Verzeichnis mit den hängigen Geschäften zu übergeben.</i></p>	
<p>Art. 25 Kostenverteiler</p>	
<p><i>Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu je einem Drittel von den Vertragsgemeinden übernommen.</i></p>	<p>Der Zusammenschluss wird vom Kanton mit CHF 7,6 Mio. subventioniert. CHF 2,36 Mio. dienen dazu, die Verschuldung der Gemeinde Hütten zu reduzieren. Weiter werden für eine Übergangsfrist die Steuerfussunterschiede mit einem Beitrag von rund CHF 1,955 Mio. abgedeckt und die Einbussen beim Finanzausgleich von Hütten (geografisch-topografischer und demografischer Sonderlastenausgleich) mit einem Beitrag von CHF 2,8 Mio. ausgeglichen.</p>
	<p>Mit CHF 400'000 beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die notwendigen organisatorischen Anpassungen.</p>
	<p>Schliesslich sind CHF 85'000 als Projektbeitrag für externe Beratungsdienstleistungen vorgesehen.</p>
	<p>Der Beitrag von CHF 7,6 Mio. wird nach dem Zusammenschluss 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil ausbezahlt.</p>

7. Anhang

- *Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde Wädenswil*
 - *Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge*
-

Gemeinde Wädenswil	Gemeinde Schönenberg	Gemeinde Hütten
Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017	Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017	Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017
Der Stadtpräsident: Philipp Kuttler	Der Präsident: Lukas Matt	Die Präsidentin: Verena Dressler
Der Stadtschreiber: Heinz Kundert	Der Gemeindeschreiber: Francesco Bifulco	Die Gemeindeschreiberin: Carmen Flury

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Vom Kantonsrat genehmigt am
..... mit

Anhang 1
Kartografische Darstellung
der erweiterten Gemeinde Wädenswil



Anhang 2
Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge

Zweckverbände	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Finanzierung
Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen	X	X	X	Selbsttragend
Soziales Netz Bezirk Horgen	X	X	X	1/3 nach Einwohnern, 2/3 nach Aufwand
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	X	X	X	1/2 berichtigte Steuerkraft, 1/2 nach Einwohnern
Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen	X	X	X	Nicht gedeckte Kosten nach Anzahl Schülern
Zivilschutz Zimmerberg	X	X	X	Nach Einwohnern

Zusammenarbeit über Oberstufenschulgemeinde	
Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten	X
Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen	X

Gemeindeverwaltung Schönenberg

Kirchrain 2

Postfach 17

8824 Schönenberg

Telefon 044 788 90 60

www.schoenenberg.ch